

Besondere Teilnahmebedingungen (B) Gemeinschaftsstände

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

Messedauer:

Dienstag, 26. bis Freitag, 29. April 2022

Öffnungszeiten für Besucher:

Dienstag bis Donnerstag 09:00 – 17:00 Uhr
Freitag 09:00 – 16:00 Uhr

Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Messe München GmbH
Messegelände
81823 München
Deutschland

Telefon +49 89 949-11518
Telefax +49 89 949-11519
info@world-of-photonics.com
world-of-photonics.com

Gemeinschaftsstand-Aussteller im Folgenden „Aussteller“ oder „Gemeinschaftsstand-Aussteller“ genannt. Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich, soweit die deutsche Mehrwertsteuer anfällt, jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

B 1 Anmeldung, Platzierungsvorschlag, Zulassung

Platzierungsbeginn ist **Mittwoch, der 31. März 2021**.

Neben den nach den Allgemeinen Teilnahmebedingungen erforderlichen Angaben muss die Anmeldung insbesondere eine Auflistung sämtlicher Aussteller und deren Mitaussteller mit ihren Namen, ihren Adressen (kein Postfach), ihren Telefon- und Faxnummern, ihren Internet-Adressen (URL), ihren jeweiligen für die Messe zuständigen Ansprechpartnern mit deren Telefonnummer und E-Mail-Account, sowie der Fläche, die der Organisator dem betreffenden Aussteller überlassen möchte, enthalten. In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welcher Aussteller welche Produkte und Leistungen zeigen wird.

In dem Platzierungsvorschlag (Standangebot), den die Messe München GmbH dem Organisator unterbreitet, legt die Messe München GmbH fest, welchem zulassungsfähigen und in der Anmeldung benannten Aussteller wie viele Quadratmeter Ausstellungsfläche zugewiesen werden darf. Die Messe München GmbH behält sich vor, in dem Platzierungsvorschlag eine Aufplanung der Flächen für die einzelnen in der Anmeldung bezeichneten Aussteller vorzunehmen.

Der Organisator hat das Recht, bis zum 30. September 2021 bis zu **80 %** der gemieteten Fläche wieder an die Messe München GmbH zurückzugeben.

B 2 Zulassungsfähige Aussteller

Der Organisator verpflichtet sich, die ihm von der Messe München GmbH überlassene Fläche ausschließlich an die in der Anmeldung bezeichneten Aussteller, die zulassungsfähige Produkte und Leistungen gemäß Waren- bzw. Dienstleistungsverzeichnis zeigen, zu vermieten. Sofern die Messe München GmbH in dem vom Organisator bestätigten Platzierungsvorschlag eine Aufplanung der Flächen für die einzelnen in der Anmeldung bezeichneten Aussteller vorgenommen hat, darf der Organisator von dieser Aufplanung nicht abweichen.

ding bezeichneter Aussteller nicht auf dem Gemeinschaftsstand teilnehmen wird, hat der Organisator die Messe München GmbH hierüber unverzüglich zu informieren; dann reduziert sich die dem Organisator überlassene Fläche um die Fläche, die die Messe München GmbH für den betreffenden Aussteller vorgesehen hat.

Das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis ist für jeden Aussteller auszufüllen.

Aussteller, die nicht in der Anmeldung benannt sind, dürfen auf dem Gemeinschaftsstand nicht ausstellen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, von dem Organisator zu verlangen, dass jeder Aussteller, der in der Anmeldung nicht benannt ist, die von ihm belegte Fläche räumt. Wenn ein in der Anmel-

Zudem müssen die Aussteller auf Ihrem Gemeinschaftsstand folgende Qualifikation erfüllen: Hersteller, Importeur, Vertriebsgesellschaft oder Dienstleistungsunternehmen.

B 3 Beteiligungspreis, sonstige Entgelte

Der **Beteiligungspreis** beträgt: **243,00 EUR**

pro m² Ausstellungsfläche, die der Organisator von der Messe München GmbH mietet.

Zweigeschossiger Standbau

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit **80 %** des jeweiligen vorgenannten Beteiligungspreises.

Die Messe München GmbH bietet dem Organisator mit ihrem Platzierungsvorschlag einen Beteiligungspreis an. Bei der Berechnung der Ausstellungsfläche wird jeder Quadratmeter Ausstellungsfläche, den die Messe München GmbH dem Organisator vermietet bzw. den der Organisator an Aussteller vermietet bzw. überlässt, voll und die Ausstellungsfläche grundsätzlich rechteckig, ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Trägern, Flächen für Installationsanschlüsse u.ä. berechnet.

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere die Beratung bei der Standaufplanung, die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen, die Beratung beim Auf- und Abbau des Standes, die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messe, das Besuchermarketing und die Besucherwerbung für die Messe, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Eröffnungsveranstaltungen, Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerebenenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 11 „Ausstellerausweise“, die Überlassung von Werbemitteln, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der

Besondere Teilnahmebedingungen (B) Gemeinschaftsstände

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

Fortsetzung B 3 Beteiligungspreis, sonstige Entgelte

Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthaltsräumlichkeiten und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes umfassen.

Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für jeden Aussteller auf dem Gemeinschaftsstand wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **445,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag in den Messemedien (print, online und mobile, vgl. B 10, Media Services), ein Exemplar des Visitor Guides (Erhalt vor Ort auf der Messe), den Grundeintrag im Visitor Guide sowie weitere Kommunikationsleistungen nach Maßgabe der Klausel B 10 „Media Services (Print – Internet – Mobile)“. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Einträge in den angebotenen Medien geschaltet werden. Die zusätzlichen Eintragungs- und Werbemöglichkeiten sowie die Preise, bereitgestellt durch den von der Messe München GmbH beauftragten Media Services Partner, sind im Aussteller-Shop ersichtlich und über ein gesondertes Bestellsystem buchbar.

Entsorgungspauschale Abfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **4,50 EUR/m²** wird die Entsorgung des beim Organisator und den Ausstellern während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten. Die Entsorgung von Produktionsabfällen, ganzen Standelementen und kompletten Messeständen ist hiervon ausgenommen.

AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m²** an Aussteller überlassener Nettoausstellungsfläche. Diesen Beitrag wird die Messe München GmbH dem Organisator für sämtliche Aussteller auf dem Gemeinschaftsstand berechnen und direkt an den AUMA abführen. Der AUMA-Beitrag wird zusammen mit dem Beteiligungspreis in Rechnung gestellt.

Serviceleistungsvorauszahlungen

Der Organisator zahlt der Messe München GmbH eine Serviceleistungsvorauszahlung in Höhe von **20,00 EUR/m²** Ausstellungsfläche, die die Messe München GmbH dem Organisator vermietet.

B 4 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Der Beteiligungspreis ist zusammen mit dem obligatorischen Kommunikationsbeitrag, der Entsorgungspauschale Laufzeitabfall, dem AUMA-Beitrag und der Serviceleistungsvorauszahlung sowie zusammen mit den übrigen auf der Rechnung aufgeführten Positionen zu dem in der Rechnung genannten Zahlungstermin zur Zahlung fällig.

Die vorherige und vollständige Bezahlung der fälligen Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Gemeinschaftsstandfläche, für die Einträge im Katalog und für die Aushändigung von Ausstellerausweisen. Alle Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in **EUR** auf eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Aus umsatzsteuerlichen Gründen kann die Messe München GmbH nur dann Rechnungen an einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger ausstellen oder Rechnungen auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger umschreiben, wenn dieser hinsichtlich der zu berechnenden Leistungen Vertragspartner der Messe München GmbH ist. Wenn der Aussteller wünscht, dass nicht er, sondern der Rechnungsempfänger Vertragspartner

der Messe München GmbH wird, kann er bei der Messe München GmbH das entsprechende Formblatt unter der in der Anmeldung angegebenen E-Mail-Adresse anfordern und der Messe München GmbH ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zusenden. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, den vom Aussteller benannten abweichenden Rechnungsempfänger als ihren Vertragspartner zu akzeptieren. Soweit die Messe München GmbH bis zum Erhalt dieses Formblatts bereits begonnen hat, Leistungen gegenüber dem Aussteller zu erbringen, muss die Messe München GmbH diese Leistungen dem Aussteller in Rechnung stellen (vgl. A 7). Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers geändert haben, so hat der Aussteller der Messe München GmbH für jede Rechnungsänderung einen Betrag i.H.v. **50,00 EUR** zu zahlen, es sei denn, dass die in der ursprünglichen Rechnung enthaltenen Angaben über den Namen, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers unrichtig waren und die Messe München GmbH die unrichtigen Angaben zu vertreten hat.

B 5 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

Aufbau

ab 23. April 2022, 08:00 Uhr bis 25. April 2022, 18:00 Uhr

Am letzten Aufbautag, dem 25. April 2022 müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge bis 20:00 Uhr aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den Hallen bzw. im Freigelände befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des Organisators entfernt.

Der Aufbau muss längstens bis 18:00 Uhr beendet sein.

Eine Verlängerung der Aufbauzeit ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zulässig.

Abbau

ab 29. April 2022, 16:00 Uhr bis 1. Mai 2022, 18:00 Uhr

Einlass für Messebauunternehmen und Lieferanten am 29. April 2022 nicht vor 18:00 Uhr.

Eine Verlängerung der Abbauzeit ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zulässig.

Erfolgt vor Schluss der Messe ein Abtransport von Messegut oder der Abbau des Standes, so kann die Messe München GmbH von dem Aussteller die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von **500,00 EUR** verlangen.

Besondere Teilnahmebedingungen (B) Gemeinschaftsstände

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

B 6 Standgestaltung und Standausrüstung

Vermaßte Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 müssen bei der Planung eines zweigeschossigen Standes, eines Standes über **100 m²** oder einer über **3 m** hinausreichenden Aufbauhöhe oder mit einer Standabdeckung bis spätestens 6 Wochen vor Aufbau bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Hallen und allgemein

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **6 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **6 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen-Beschreibung).

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von **2,50 m** neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Allen Organisatoren wird empfohlen, Trennwände (Höhe **2,50 m**) an der Grenze zu Nachbarständen aufzustellen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Organizers aufgestellt. Bestellungen dieser Wände bzw. weiterer Kojenwände (Höhe **2,50 m**) mit Vordruck 2.13 bis 2.17 einreichen. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von **2 m** zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden. Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z.B. mittels Trennwandsystemen). Der Organizer hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Planfreigabe

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

– Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **3 m**

– Standgröße kleiner als **100 m²**

– keine Standabdeckung vorhanden.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – in zweifacher Ausführung – bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf der Standfläche zu Ausstellungs- oder Dekozwecken ist untersagt und nur in Ausnahmefällen, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messeleitung bedürfen, zulässig. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ unter Vordruck 1.3. **Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.** Für die weitere Bearbeitung werden Ihnen termingemäß die Ausstellerserviceformulare für die Bestellung weiterer Standleistungen übersandt.

B 7 Technische Einrichtungen

Anträge für Elektroinstallation, Wasseranschluss sowie Telefon können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Aussteller-Shop eingehen. Dort gibt die Messe München GmbH die genauen Lieferbedingungen und Anschlussgebühren bekannt. Weitere Informationen zu den Termindates entnehmen Sie bitte dem Aussteller-Shop. Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z.B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und Wasser können ausschließlich bei der Messe München GmbH bestellt werden.

Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH bereitgestellt werden; die Deutsche Telekom AG und andere Netzbetreiber sind im Messegelände nicht zugelassen. Zur Vernetzung der eigenen Standfläche darf der Aussteller nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH auf seinem Stand ein eigenes Wireless LAN-Netzwerk betreiben; die Vorgaben der Messe München GmbH sind zu beachten. Technische Leistungen sollten bis spätestens **Dienstag, den 22. März 2022**, bestellt werden.

B 8 Einsatz von Arbeitsgeräten

Es dürfen nur Kräne, Gabelstapler und Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die von den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH zur Verfügung gestellt werden.

In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zu erfolgen.

B 9 Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeschluss an Käufer ausgeliefert werden. Die öffentliche Auszeichnung des

Verkaufspreises ist nicht gestattet. Gemäß § 64 GewO ist ein Verkauf nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig.

Besondere Teilnahmebedingungen (B) Gemeinschaftsstände

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

B 10 Media Services (Print – Internet – Mobile)

Der Organisator sorgt dafür, dass jeder Aussteller auf dem Gemeinschaftsstand die Paketbuchung, Print – Internet – Mobile einreicht, oder reicht selbst für jeden Aussteller auf seinem Gemeinschaftsstand diese Buchung ein. Die Einträge sind obligatorisch und kostenpflichtig.

Für Gemeinschaftsstand-Aussteller umfasst der Grundeintrag im:

- Alphabetischen Ausstellerverzeichnis: Firmenname, Straße, PLZ, Ort, Land, Telefon- und Faxnummer, E-Mail- und Internetadresse, Halle und Standnummer
 - Anwendungsverzeichnis: zwei Einträge mit Firmenname, Halle und Standnummer
 - Produkt- und Dienstleistungsverzeichnis: zwei Einträge mit Firmenname, Halle und Standnummer
- sowie
- Social Media Links (online, mobile)
 - Eintrag im Visitor Guide

Der Grundeintrag wird von der Messe München GmbH in Rechnung gestellt (vgl. B 3 – Obligatorischer Kommunikationsbeitrag). Weitere Eintragungsmöglichkeiten, z.B. im Produktverzeichnis, und weitere Präsentationsmöglichkeiten in diesen Medien können über den Aussteller-Shop gebucht werden. Dieser wird dem Aussteller rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Das Online-Bestellsystem wird dem Anmelder durch den offiziellen Media Services Partner rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der Media Services Partner wickelt diese weiteren Eintragungsmöglichkeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem Anmelder ab. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Messemedien (print, online und mobile) übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

jl.medien GmbH
Inselkammerstraße 5
82008 Unterhaching
Deutschland
Tel. +49 89 666166-24
info@world-of-photonics-media.com

B 11 Ausstellerausweise

Jeder Gemeinschaftsstand-Organisator und -Aussteller erhält unabhängig von der Standfläche 2 kostenlose Ausstellerausweise.

Zusätzliche Ausstellerausweise kosten pro Stück **55,00 EUR**. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt und können über den Aussteller-Shop bestellt werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Bitte beachten Sie: Sowohl die kostenlosen als auch die kostenpflichtigen Tickets müssen über den Aussteller-Shop bestellt und personalisiert werden.

Bei Missbrauch ist die Messe München GmbH berechtigt, den Ausstellerausweis einzuziehen.

Der Ausstellerausweis berechtigt NICHT zur kostenlosen Benutzung des MVV (Münchner Verkehrsverbund).

B 12 Rundschreiben

Nach der Standzuteilung werden die Organisatoren durch Rundschreiben per E-Mail über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Messe unterrichtet.

B 13 Lärm, Geräuschkulisse, GEMA

Maschinen-Vorführungen, Video-, Musik-, Showdarbietungen etc. während der Messelaufzeit (siehe Öffnungszeiten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Demzufolge müssen Lautsprecher und sonstige akustische Tonverstärker/Beschallungsanlagen auf dem Messestand ausgerichtet werden und dürfen nicht auf benachbarte Messestände oder Gänge abschallen. Die Lautstärke darf **70 dB (A)** an der Standgrenze nicht überschreiten (siehe Technische Richtlinien 4.7.7, 5.8.1 und 5.15). Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführung einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA erforderlich. Nähere Informationen dazu direkt über den folgenden Kontakt der GEMA: GEMA, 11506 Berlin, kontakt@gema.de, www.gema.de
Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

Besondere Teilnahmebedingungen (B) Gemeinschaftsstände

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

B 14 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

Für professionelle Foto- und Filmaufnahmen auf dem Messegelände wird eine kostenpflichtige Genehmigung durch die Messe München GmbH benötigt. Der Aussteller oder der beauftragte Fotograf erhält diese in der Sicherheitszentrale der Messe München GmbH. Beauftragte Fotografen müssen den Auftrag schriftlich vorweisen.

Während der Ausstelleröffnungszeiten der Messe sind Film- und Fotoarbeiten nur innerhalb von Standflächen zulässig. Es liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers einem von ihm beauftragten Fotografen/Filmteam durch die Ausstattung mit gültigen Zutrittstickets den Zutritt zum Messegelände zu ermöglichen.

Während der Nachtschließzeiten ist eine kostenpflichtige Begleitwache über die Sicherheitszentrale zu buchen. In diesem Zeitraum gilt die Foto- und Filmgenehmigung als Zutrittsgenehmigung zum Messegelände. Ein separates Zutrittsticket ist hier nicht notwendig. Für die Genehmigung wird ein Entgelt von **50,00 EUR** erhoben.

Der Gebrauch von Drohnen ist ausdrücklich und zu jeder Zeit (Aufbau, Laufzeit, Abbau) der LASER World of PHOTONICS 2022 untersagt.

B 15 Standfeiern

Nach den aktuell geltenden Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH sind Ausstellerveranstaltungen grundsätzlich unzulässig (Stand Oktober 2020). Die Messe München GmbH kann Ausstellerveranstaltungen unter Schutz- und Hygieneauflagen gestatten.

B 16 Lieferungen

Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Name der Veranstaltung (Messe München GmbH – LASER World of PHOTONICS 2022)
- Halle (Bezeichnung: A oder B sowie die Nummer der Halle (1–3) und die entsprechende Standnummer) und Standnummer des Messestandes (z.B. A2.503)
- Name des Ausstellers (c/o Name des Ausstellers)
- Mobilfunknummer eines Ansprechpartners des jeweiligen Ausstellers
- Messegelände/Willy-Brandt-Allee, 81823 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Die Lieferung kann nur von einem Mitarbeiter der Firma vor Ort am Stand entgegengenommen werden. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbauphasen keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Waresendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

B 17 Wiederinstandsetzung der Ausstellungsflächen

Sämtliche Ausstellungsflächen sind dem Technischen Ausstellerservice bis zum festgesetzten Abbautermin im ursprünglichen Zustand zu übergeben.

Hierzu sind die Flächen rechtzeitig beim Technischen Ausstellerservice zur Platzabnahme anzumelden.

B 18 Vertragsstrafe

Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen die oben genannten Vorschriften (A- und B-Bedingungen), kann die Messe München nach erfolgloser Abmahnung eine Vertragsstrafe von **500,00 EUR** je Tag geltend machen.

B 19 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

Die Messe München GmbH behält sich auch Änderungen und Ergänzungen ihrer Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen vor; die Aussteller werden hierüber zeitnah informiert.